

en titres dont le texte indique expressément la nature de fractions d'un emprunt unique. Il ne suffit pas que les prêteurs se soient réunis en un syndicat et aient adopté des conditions communes pour leurs prêts; cette communauté doit être apparente pour tout porteur des titres par les mentions qui y sont inscrites. Cette condition faisant défaut, il ne peut être question de soumettre les créances sur lesquelles se fonde la présente poursuite aux restrictions que l'art. 17 impose à l'exercice des droits des obligataires.

La Chambre des Poursuites et des Faillites prononce :
Le recours est rejeté.

C. Sanierung von Hotel- und Stickereiunternehmungen.

Assainissement des entreprises hôtelières et des entreprises de broderie.

34. Auszug aus dem Entscheid vom 18. April 1923

i. S. Allmann.

HPfNV Art. 8 Abs. 2 : Einbeziehung eines einmaligen Anliegerbeitrages an eine Strassenbaute in die Pfandschuldensundung (Erw. 1).

Kann die Nachlassbehörde die vorgeschlagene Nachlassdividende erhöhen? Begriff der Hilfsmittel des Schuldners (SchKG Art. 306 Ziff. 2) (Erw. 2).

1. — Gemäss Art. 8 Abs. 2 HPfNV erstreckt sich die Stundung auf alle Kapitalforderungen, auch die mit

gesetzlichem Pfandrecht ausgestatteten, ja sogar auf die neu (von Gesetzes wegen) entstehenden, mit einziger Ausnahme der periodischen Steuern oder Abgaben. Indessen handelt es sich vorliegend nicht um eine periodische Abgabe, sondern um einen einmaligen Beitrag an eine Strassenbaute, welcher die Liegenschaft im Vorrang vor allen vertraglichen Grundpfandrechten belastet. Dass das kantonale Recht diese Grundstücksbelastung nicht als gesetzliches Grundpfandrecht, sondern als öffentlich-rechtliche Grundlast bezeichnet, steht ihrer Subsumtion unter die eingangs zitierte Vorschrift nicht entgegen, da jene Bezeichnung dem Wesen der Sache offenbar nicht gerecht wird. Zu Unrecht hat also die Vorinstanz die fragliche Perimeterforderung von der Pfandschuldensundung ausgenommen. Wie der Rekurrent zutreffend ausführt, hätte sie vielmehr in der Verfügung des Sachwalters über das Deckungsverhältnis der Pfandforderungen in erster Linie unter die gedeckten Pfandforderungen eingestellt werden sollen. Indessen kann von der Rückweisung der Sache zum Erlass einer in diesem Sinne abgeänderten Verfügung Umgang genommen werden; denn nachdem die Perimeterforderung von der Vorinstanz als bestehend angenommen wird und nicht in Zweifel gezogen werden kann, dass sie mit gesetzlichem Pfandrecht im Vorrang vor allen vertraglichen Grundpfandrechten ausgestattet ist, erscheint es zulässig, dass sich das Bundesgericht darauf beschränkt, festzustellen, dass der pfandgedeckte Betrag des letzten noch — zum Teil — gedeckten Schuldbriefes um den Betrag der Perimeterforderung geringer ist, als wie in der Verfügung des Sachwalters angegeben, und den Sachwalter anzuweisen, hievon unter Mitteilung an den betroffenen Pfandgläubiger in seiner Verfügung Notiz zu nehmen, ohne dass diese neu erlassen und dem Pfandgläubiger zur allfälligen Weiterziehung zugestellt zu werden braucht. Dabei handelt es sich jedoch nach der Vernehmlassung des

Sachwalters nur um einen Betrag von 3746 Fr. 20 Cts. und nicht um den im Rekurs genannten von 4316 Fr. 20 Cts., in welchem die Brandassekurranzsteuer eingerechnet worden zu sein scheint, die aber vom Sachwalter bereits unter die gedeckten Pfandforderungen eingestellt wurde.

2. — Indem die Vorinstanz den Nachlassvertrag mit den Kurrentgläubigern « auf der Basis von 25% » bestätigte, während der Schuldner eine Nachlassdividende von nur 20% vorgeschlagen hatte und nach den Ausführungen im Rekurse nicht über die für eine höhere Nachlassdividende nötigen Mittel verfügt, woraus zu schliessen ist, dass er einen solchen Vorschlag nicht hätte machen wollen, hat sie den vorgeschlagenen Nachlassvertrag in Wahrheit verworfen und damit auch den angeordneten Pfandnachlassmassnahmen die Grundlage entzogen. Dieser Entscheid lässt sich nur rechtfertigen, wenn die Voraussetzungen der Bestätigung des vorgeschlagenen Nachlassvertrages auf der Basis von 20 % nicht sämtliche erfüllt sind. In der Tat nimmt die Vorinstanz an, dass die angebotene Nachlassdividende von 20% im Verhältnis zu den Hilfsmitteln des Schuldners zu gering sei (vgl. Art. 306 Ziff. 2), und zwar unter zwei Gesichtspunkten, nämlich weil « der auf 15000 Fr. gewertete Viehstand in den Aktiven zur Berechnung der Nachlassquote nicht berechnet ist » und « weil die Pfandstellen XI, XII, XV, XVII deren Belastung vom Sachwalter irrtümlich mit 30,000 Fr. statt 39,000 Fr. von der totalen Grundpfandbelastung in Abrechnung gebracht worden sind » (sic). Indessen erweist sich die letztere Feststellung als aktenwidrig, indem sich aus den Akten ergibt und vom Sachwalter in seiner Vernehmlassung bestätigt wird, dass die betreffenden, in den Händen des Schuldners befindlichen bzw. dem Sachwalter zur Löschung abgelieferten Pfandtitel von diesem bei der Aufstellung über die Vermögenslage des Schuldners überhaupt

nicht berücksichtigt wurden. Die erstere Annahme freilich ist an sich zutreffend, wird aber von der Vorinstanz rechtlich unrichtig gewürdigt. Als Hilfsmittel des Rekurrenten im Sinne der angeführten Bestimmung fallen mangels Erbanwartschaften nur seine freien Aktiven in Betracht, und diese bestehen nach dem Bericht des Sachwalters im wesentlichen nur aus den während der Nachlassstundung erzielten Betriebsüberschüssen im Betrage von rund 10,000 Fr. und seinem Viehstand, der jedoch seit der Inventaraufnahme im Werte wesentlich gesunken ist, wie der Sachwalter in seiner Vernehmlassung zweifellos zutreffend bemerkt. Wenn nun der Schuldner, anstatt den Viehstand zu verstillern, was für seinen Hotelgewerbebetrieb von grossem Nachteil wäre, zur Bezahlung der Nachlassdividende Barmittel in entsprechender Höhe verwendet, welche ihm von dritter Seite zur Verfügung gestellt werden, so bedeutet es eine Verkennung des Begriffs der « Hilfsmittel », wenn sowohl der Viehstand als diese Barbeiträge dazu gerechnet werden, während doch die zur Aufbringung der letzteren kontrahierten Schulden den Wert des ersteren aufwiegen. Wird aber von dieser unrichtigen Rechnungsweise abgesehen, so erscheint die angebotene Nachlassdividende als angemessen, da sie mit Einschluss der Nachlasskosten gegen 21,000 Fr. erfordert. Demnach hält die Verwerfung des vom Schuldner vorgeschlagenen Nachlassvertrages auf der Basis von 20% vor dem Gesetze nicht stand.